

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2826 –**

Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen in Bundesbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag am 11. November 2005 vereinbart, das Kündigungsschutzrecht weiterzuentwickeln, um mehr Beschäftigung zu ermöglichen und die Schutzfunktion des Kündigungsschutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse nachhaltig zu sichern. Den Arbeitgebern soll danach bei Neueinstellungen die Option an die Hand gegeben werden, anstelle der gesetzlichen Regelwartezeit von sechs Monaten bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Einzustellenden eine Wartezeit von bis zu 24 Monaten zu vereinbaren. Gleichzeitig soll die Möglichkeit gestrichen werden, Arbeitsverträge in den ersten 24 Monaten sachgrundlos zu befristen.

Die Möglichkeit sachgrundloser Befristung von Arbeitsverträgen bis zu zwei Jahren ist, worauf auch die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebildete frühere Bundesregierung am 16. Februar 2005 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/4836) hingewiesen hat, nicht nur eine beschäftigungspolitisch sinnvolle Alternative zur Überstundenarbeit. Sie ermöglicht Arbeitssuchenden, insbesondere solchen, die länger arbeitslos waren, die Gelegenheit, wieder im Berufsleben Fuß zu fassen, ihre Eignung und Leistungsfähigkeit zu beweisen und damit ihre Chancen auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung zu verbessern.

Auch die öffentliche Verwaltung nutzt die Möglichkeiten befristeter Beschäftigung. Nach der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 15/4836 betrug der Anteil der Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag an allen Arbeitnehmern im Jahr 2003 im öffentlichen Dienst in den alten Bundesländern 8,1 Prozent und in den neuen Bundesländern 11 Prozent.

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Bundeskanzleramt sowie den einzelnen Bundesministerien und Bundesbehörden, inklusive der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts, seit Bestehen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sachgrundlos befristet beschäftigt, und wie viele sind dort derzeit noch in dieser Form beschäftigt (bitte jeweils einzeln und pro Jahr ausweisen)?
2. Welchen Gehaltsstufen lassen sich diese sachgrundlosen Befristungen zuordnen?
3. Wie hoch ist jeweils der Anteil älterer Arbeitnehmer, für die nach § 14 Abs. 3 TzBfG erweiterte Möglichkeiten für sachgrundlose Befristungen bestehen?
6. Was sind jeweils die Gründe für die Inanspruchnahme des Instruments der sachgrundlosen Befristung?
9. Wie viele der sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnisse wurden jährlich in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis überführt, und wie viele der zurzeit bestehenden sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnisse sollen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis überführt werden?

Die Fragen 1, 2, 3, 6 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung führt keine Statistik über diese Fälle. Die Erhebung der Daten hätte eine umfangreiche und verwaltungsaufwändige Ressortabfrage erfordert.

4. In welcher Höhe wurden seit Bestehen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Haushaltsmittel der jeweiligen Titel „Vergütung und Löhne für Arbeitskräfte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen“ für sachgrundlose Befristungen aufgewendet (bitte für die jeweiligen Haushalte einzeln ausweisen)?
5. In welcher Höhe sind im Haushaltsentwurf 2007 in dem Titel „Vergütung und Löhne für Arbeitskräfte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen“ Mittel für sachgrundlose Befristungen eingeplant?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Titel 427 .9 trägt die Zweckbestimmung „Vergütungen und Löhne für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige“. Er enthält nicht nur Mittel für Arbeitsverträge mit sachgrundloser Befristung, sondern z. B. auch Vergütungen für Lehraufträge, Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben sowie Honorare für Dozenten und Prüfungskräfte. Eine Aufteilung auf die einzelnen Bereiche liegt hier nicht vor, insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 2, 3, 6 und 9 Bezug genommen.

7. Von welcher durchschnittlichen Einarbeitungszeit, ggf. ausgewiesen nach einzelnen Laufbahnen, wird bei einer sachgrundlos befristeten Beschäftigung ausgegangen?
8. Wie hoch sind die Kosten für Einarbeitung und Qualifizierung der sachgrundlos befristet Beschäftigten pro Beschäftigungsverhältnis?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Sowohl die jeweils notwendige Einarbeitungszeit als auch die jeweilig dafür entstehenden Kosten sind von den Rahmenbedingungen und Beteiligten des konkreten Beschäftigungsverhältnisses abhängig. Sie können daher nicht pauschal bewertet werden.

10. Liegen der Bundesregierung Untersuchungen zu den arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Regelungen zu sachgrundlosen Befristungen vor?
Wenn ja, welche, und welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Der Bundesregierung liegen keine Untersuchungen zu den Auswirkungen sachgrundloser Befristungen in der Bundesverwaltung vor.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes umzusetzen?

Gegen die im Koalitionsvertrag vorgesehene Weiterentwicklung des Kündigungsschutzrechts und die damit verbundene Streichung der Möglichkeit, Arbeitsverträge in den ersten 24 Monaten sachgrundlos zu befristen, haben sich die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA), der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI), der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHK), der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) in einer gemeinsamen Erklärung vom 8. September 2006 ausgesprochen. Auch die Gewerkschaften lehnen diese Pläne ab. Die vorgebrachten Bedenken werden gegenwärtig innerhalb der Koalition geprüft. Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag ebenfalls vorgesehenen europarechtskonformen Gestaltung der erleichterten Befristungsregelungen für Arbeitnehmer ab dem 52. Lebensjahr (§ 14 Abs. 3 TzBfG) wird derzeit vorbereitet.

12. Wenn ja, wann, und wie werden das Bundeskanzleramt sowie die einzelnen Bundesministerien und Bundesbehörden, inklusive der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts, den bislang durch sachgrundlose Befristungen abgedeckten Personalbedarf nach der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Abschaffung des Instruments der sachgrundlosen Befristung decken?
13. Welche Auswirkungen hätte dies für den Bundeshaushalt 2007 bzw. die darauffolgenden Haushalte?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird hingewiesen.

